

## **Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 3. Dezember 2016**

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 561) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 3. Dezember 2016 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An seiner Stelle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der auf demselben Wahlvorschlag wie das ausgeschiedene Mitglied von den übrig gebliebenen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident der Zahnärztekammer eröffnet die Kammerversammlung. Das an Jahren älteste Mitglied der Kammerversammlung veranlasst die Bildung einer Wahlkommission, die aus dem Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 1 und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden von der Kammerversammlung per Akklamation gewählt. Sodann übergibt der Präsident die Leitung der Sitzung an den Wahlleiter.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Präsident und Vizepräsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält keiner die Stimmenmehrheit, scheidet in der erforderlichen Zahl von Wahlvorgängen je Wahlgang der Bewerber mit der geringsten Stimmzahl aus. Zwischen den zwei verbleibenden Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen. Erhalten beide Kandidaten gleich viele Stimmen, wird die Wahl einmal wiederholt. Sollte es auch dann zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet das Los.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Wiederwahl des Präsidenten ist möglich. Abweichend von Abs. 5 ist für eine dritte oder eine weitere Amtszeit des Präsidenten bei der Wahl eine Zweidrittelmehrheit der Kammerversammlungsmitglieder notwendig, sofern es weitere Bewerber für das Amt gibt. Erreicht der

bisherige Präsident in zwei Wahlgängen diese Zweidrittelmehrheit nicht, scheidet er als Bewerber aus.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die weiteren Mitglieder des Kammervorstandes werden in einem Wahlvorgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Erhalten nicht ausreichend Kandidaten die meisten Stimmen (Stimmgleichheit), wird die Wahl unter den noch nicht gewählten Kandidaten wiederholt, danach entscheidet das Los.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.“

g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl zur Kammerversammlung entsprechend.“

3. § 20 wird folgende Überschrift angefügt:

### **„3. Teil Wahl der Kreisstellenvorstände“**

4. Nach § 20 wird folgender neuer § 21 angefügt:

„§ 21 Durchführung der Wahl der Kreisstellenvorstände

(1) Der Vorstand jeder Kreisstelle ist binnen sechs Monaten nach Konstituierung der Kammerversammlung zu wählen. Die Wahl ist auf einer Kreisstellenversammlung durchzuführen, zu der durch den bisherigen Vorsitzenden binnen drei Monate nach Konstituierung der Kammerversammlung einzuladen ist.

(2) Die Kreisstellenversammlung bestimmt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Wahl einen Wahlleiter, der die Wahl durchführt. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestimmen. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen selbst nicht für das Amt des Kreisstellenvorsitzenden oder eines Stellvertreters kandidieren.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kreisstelle. Der Wahlleiter erstellt das Wählerverzeichnis anhand der ihm von der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(4) Der Kreisstellenvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und freier Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim in jeweils getrennten Wahlgängen. Der Wahlleiter fertigt hierfür die Stimmzettel an. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Wahlgang.

(5) Auf Antrag kann die Kreisstellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, ein von Absatz 4 Sätze 2 bis 4 abweichendes Wahlverfahren durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine sofortige, erneute Wahl durchzuführen.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(9) Nach Durchführung aller Wahlen sind die Namen der Gewählten im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer zu veröffentlichen.

(10) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtsperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.“

5. § 21 werden folgende Überschriften und §§ 22 bis 23 angefügt:

#### **„4. Teil Wahl der Ausschüsse**

##### § 22 Durchführung der Wahl der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden durch die Kammerversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen können durch Mitglieder der Kammerversammlung oder des Vorstandes erfolgen. Die Wahl der Ausschüsse soll spätestens in der zweiten Sitzung einer neu gewählten Kammerversammlung erfolgen, sofern nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bestellt. Der Wahlausschuss kann auch aus Mitarbeitern der Geschäftsstelle bestehen.

(3) Die Ausschüsse werden in allgemeiner, gleicher und freier Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim in einem Wahlgang je Ausschuss. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) In den Ausschuss gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Auf Antrag eines Kammerversammlungsmitgliedes kann die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 oder Absatz 4 abweichende Wahlverfahren beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie das Amt annehmen oder ablehnen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist nur für dieses Amt nach vorstehenden Grundsätzen eine erneute Wahl durchzuführen.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

(8) Nach Durchführung der Wahlen sind die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Kammer oder ersatzweise in einem Rundschreiben zu veröffentlichen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

#### **5. Teil Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer**

##### § 23 Durchführung der Wahl

Für die Durchführung der Wahlen der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer gilt § 22 entsprechend.

6. Der bisherige § 21 wird zu § 24 und mit folgender Überschrift versehen:

**„6. Teil  
Schlussbestimmungen“**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.